



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Winternotprogramm für obdachlose Menschen in Schleswig-Holstein

1. Plant die Landesregierung Maßnahmen zur Versorgung und zum Schutz von obdachlosen Menschen (wie z.B. die zusätzliche Förderung von Winterunterkünften) für die kommenden Monate? Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant?

Antwort:

Die Landesregierung gewährt dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein im Rahmen eines Zuwendungsvertrags jährlich 20.000,00 € für die Durchführung des Winternotprogramms. Die Verwendung des Zuwendungsbetrages bestimmt das Diakonische Werk in eigener Zuständigkeit. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde – ohne präjudizierende Wirkung für Folgejahre – die Zuwendung für das Winternotprogramm aus Mitteln zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine um 30.000,00 € aufgestockt.

Die vertragsgemäße Verwendung der o.g. Zuwendungen ist bis zum 30. Juni des Folgejahres schriftlich nachzuweisen.

Im Zeitraum Winter 2022 bis Frühjahr 2023 wurden folgende Maßnahmen finanziert:

- Das Diakonische Werk Husum hat eine 4- Zimmerwohnung mit Zentralheizung, Gemeinschaftsräume, Küche, Badezimmer mit WC und Dusche angemietet. Die Wohnung war für sechs Personen ausgelegt.
 - Das Diakonische Werk Rendsburg-Eckernförde hat ihr Angebot für die Wintermonate erweitert. Den Gästen wurde ein verlängerter Aufenthalt in den Notunterkünften ermöglicht. Je nach Witterung wurden die Öffnungs- und Schließzeiten verlängert. An den Wochenenden war auch ein durchgehender Aufenthalt mit Frühstück und warmen Getränken möglich.
 - In Elmshorn begleitet das Diakonische Werk Rantzau-Münsterdorf das Winternotprogramm. Durchreisende Menschen, die auf der Straße leben, finden hier von 18.00 Uhr bis morgens 09.00 Uhr einen warmen Schlafplatz und Hilfe bei der Suche nach einer dauerhaften Bleibe. Das Haus bietet fünf Schlafmöglichkeiten (zwei Frauenzimmer und drei Herrenzimmer).
 - In den Beratungs- und Tagesanlaufstellen ist zusätzliche soziale Betreuung geleistet worden.
 - Es wurden zusätzliche Schlafsäcke, Isomatten, warme Schuhe und Bekleidung beschafft, um Menschen außerhalb von Notunterkünften zu versorgen.
2. Welche zusätzlichen Kapazitäten stehen für obdachlose Menschen in den Wintermonaten bereit (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Unterbringung obdachloser Menschen ist eine Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung. Deren Umfang sowie zusätzliche Kapazitäten in den Kreisen und kreisfreien Städten sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. Welche Mindeststandards gelten für Maßnahmen zur Versorgung und zum Schutz von obdachlosen Menschen mit Blick auf
- a) Barrierefreiheit
 - b) Fachliche Betreuung
 - c) Anbindung an den Nahverkehr?

Antwort:

- a) Barrierefreiheit

Die Anforderungen in der Landesbauordnung (LBO) zur Barrierefreiheit sind in § 50 geregelt. Werden Obdachlose in Wohnungen von Wohngebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach § 50 Absatz 1. Danach müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefreier Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden (= vertikale Anordnung neben dem Aufzug/den Aufzügen).

Erfolgt die Unterbringung in Wohnheimen ist § 50 Absatz 3 LBO zu beachten. Danach muss die gesamte Anlage bzw. die gesamte Einrichtung barrierefrei sein.

Wohnheime sind zudem Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nr. 11 LBO. Überdies ist eine Unterbringung in sonstigen (Sonderbau)Einrichtungen zur Unterbringung von Personen nach § 2 Absatz 4 Nr. 12 LBO denkbar. An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 2 (keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit sowie Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) besondere Anforderungen gestellt werden (§ 51 Absatz 1 Satz 1 LBO). Diese können sich nach § 51 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 LBO auch auf die barrierefreie Nutzbarkeit erstrecken.

Ergänzend wird auf die Ausführungen der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung (schleswig-holstein.de) zu § 50 und § 51 LBO verwiesen.

b) Fachliche Betreuung

Es bestehen keine bundes- oder landesgesetzlichen Mindeststandards für die fachliche Betreuung.

c) Anbindung an den Nahverkehr?

Es bestehen keine bundes- oder landesgesetzlichen Mindeststandards für die Anbindung an den Nahverkehr.